

# Berufsbild des BdB e.V.

Wir sind der Bundesverband der Berufsbetreuer\*innen e.V. (BdB). Unser Verband wurde 1994 gegründet – nur zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ für Erwachsene abgeschafft wurden. Bereits damals leitete uns der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, sodass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Mit fachlicher Expertise und viel Idealismus setzen wir uns bereits frühzeitig für gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde. Wir stärken unsere Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit diese ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

## I. Berufliche Entwicklung

Die Einführung der rechtlichen Betreuung war ein Meilenstein auf dem Weg zu einem modernen Erwachsenenschutzrecht. Dieses vielfach als Jahrhundertreform betitelte Gesetz war durch wesentliche Inhalte bestimmt: Die Entmündigung wurde 1992 abgeschafft, die Vormundschaft durch das neue Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt, das Prinzip der persönlichen Betreuung eingeführt, und Betreuer\*innen sollten grundsätzlich den Wünschen der Klient\*innen nachkommen. Das Betreuungsrecht wurde in der Folgezeit durch die Betreuungsrechtsänderungsgesetze 1999, 2005 und 2009 angepasst. Zudem veränderte die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Verständnis von Behinderung. Der damit verbundene behindertenpolitische Paradigmenwechsel bestimmt seit 2009 nachhaltig die Diskussion um den Anspruch an Betreuung. 2023 wurde das Betreuungsrecht zuletzt umfänglich reformiert, um den Vorgaben der UN-BRK zu entsprechen, und es markiert zugleich den bisher weitreichendsten Reformprozess seit 1992. Für die Entwicklung und Professionalisierung der rechtlichen Betreuung ist das seit 2023 bundesweit geltende formale Zugangs- und Registrierungsverfahren ein wichtiger Meilenstein. Berufliche Betreuer\*innen müssen seitdem eine fachliche Mindesteignung nachweisen. Berufsbetreuung wird damit erstmals als Beruf anerkannt.

## II. Grundsätze beruflicher Betreuung

Ziel und Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist, die Selbstbestimmung und Autonomie der Klient\*innen zu verwirklichen und zu sichern – als Grundlage für eine wirksame Partizipation an der Gesellschaft. Rechtliche Betreuung unterstützt Menschen, die in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit behindert werden. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Menschen ist die Basis für die Ausübung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bedeutet sowohl, Inhaber\*in von Rechten und Pflichten zu sein (Rechtsfähigkeit), als auch die Fähigkeit, diese Rechte und Pflichten ausüben zu können (rechtliche Handlungsfähigkeit). Jeder Mensch in Deutschland ist von Geburt an rechtsfähig.

### Die fünf Wesensmerkmale professioneller Betreuung

#### 1. Betreuung berechtigt

Rechtliche Betreuung berechtigt ihre Klient\*innen. Berechtigung heißt, dass rechtliche Betreuer\*innen ihre Klient\*innen in der Ausübung, Sicherung und Wiederherstellung ihrer Rechte und Pflichten unterstützen.

#### 2. Betreuung ermächtigt

Rechtliche Betreuung ermächtigt ihre Klient\*innen zu einer selbstbestimmten Lebensführung (Empowerment). Ermächtigung heißt: Die Unterstützung durch rechtliche Betreuung ist darauf ausgerichtet, dass Klient\*innen ihre Angelegenheiten möglichst (wieder) eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt besorgen können (Selbstbemächtigung). Ermächtigung heißt auch, dass rechtliche Betreuung nur Unterstützung leistet, soweit diese erforderlich ist.

#### 3. Betreuung beachtet Wünsche und Präferenzen

Rechtliche Betreuung muss die Wünsche und Präferenzen ihrer Klient\*innen beachten. Deren selbstbestimmte Lebensführung bleibt handlungsleitend für die rechtliche Betreuung. Das gilt auch dann, wenn Klient\*innen ihr Leben nach anderen Grundsätzen gestalten als beispielsweise rechtliche Betreuer\*innen, Familienangehörige, soziale Dienstleister oder die Allgemeinheit es für angebracht halten. Es ist nicht relevant, ob Wünsche nach objektiven oder rationalen Maßstäben „vernünftig“ sind. Ist es nicht möglich, die Wünsche und die Präferenzen der Klient\*innen zu erkennen, müssen diese aufgrund konkreter Anhaltspunkte ermittelt und bestmöglich interpretiert werden (mutmaßlicher Wille).

#### 4. Betreuung bedeutet Verantwortung

Jeder Mensch trägt die Selbst- oder Eigen-Verantwortung für sein Leben. Rechtliche Betreuer\*innen übernehmen ebenfalls Verantwortung für ihre Klient\*innen. Verantwortung bedeutet, dass Betreuer\*innen ihre Klient\*innen bei Entscheidungen unterstützen (Unterstützte Entscheidungsfindung). Die Entscheidungsfindung ist dabei prozessual zu verstehen und bedeutet u.a. Entscheidungen zu finden, zu treffen, umzusetzen, zu steuern, zu kontrollieren, zu evaluieren. Rechtliche Betreuer\*innen sind auch dann in der Verantwortung zu handeln, wenn der\*die Klient\*in möglicherweise nicht entscheiden kann. Dafür können Betreuer\*innen ihre Klient\*innen im Rahmen von festgelegten Aufgabenbereichen rechtlich vertreten. Vertretung muss im Einklang mit den Wünschen und den Präferenzen der Klient\*innen ausgeübt werden. Von der Vertretungsmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dies erforderlich ist.

#### 5. Betreuung heißt Schutz

Rechtliche Betreuer\*innen sind in der Verantwortung, ihre Klient\*innen bei der Ausübung und Sicherung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu schützen. Schutz kann bedeuten, Klient\*innen vor missbräuchlicher Einflussnahme, Übervorteilung, Machtmissbrauch, Ausbeutung, Ausnutzung usw. zu bewahren. Die Wünsche und die Präferenzen der Klient\*innen bleiben handlungsleitend. Schutz kann auch bedeuten, Klient\*innen erforderlichenfalls vor Selbstschädigung zu schützen, und bedeutet das Recht und die Pflicht der Betreuer\*innen, in besonderen Situationen Entscheidungen ohne oder gegen den Willen des\*der Klient\*in zu treffen und umzusetzen (ersetzende Entscheidung). Sie sind nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer erheblichen Gefahr unumgänglich sind (Ultima Ratio). Auch bei ersetzenden Entscheidungen bleibt der mutmaßliche Wille des\*der Klient\*in, also die Orientierung an ihrem\*seinem subjektiven Lebensentwurf, handlungsleitend.

### III. Professionelle Betreuungsführung

Professionalität ist die Grundlage für qualitativ abgesichertes Handeln in der betreuungsrechtsrechtlichen Praxis. Um Betreuungsqualität verbindlich zu definieren und Verfahren und Standards zu etablieren, braucht es Professionalisierung. Rechtliche Betreuung weist eine große Nähe zur Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit auf. Allerdings werden Konzepte und Methoden aus der Sozialen Arbeit den Bedingungen der rechtlichen Betreuung nur zum Teil gerecht. Für eine professionelle Betreuung ist daher die (Weiter-)Entwicklung einer berufsspezifischen Fachlichkeit und Handlungskompetenz erforderlich. Dies ist originäre und gemeinschaftliche Aufgabe einer beruflichen Selbstverwaltung (Betreuer\*innenkammer)<sup>1</sup>, der Sozialarbeitswissenschaft sowie der Berufsverbände.

### IV. Qualifikation und Qualitätssicherung

Mit Einführung des Betreuungsrechts 1992 entwickelte sich eine intensive berufsspezifische Fachlichkeits- und Qualitätsdebatte, und es haben vor allem auf berufsverbandlicher Ebene entscheidende Entwicklungen in der Theorie, in den Verfahren und in der strukturellen Konzeption des Berufs stattgefunden. Der BdB beeinflusst die Diskussion damit seit Jahrzehnten und hat zahlreiche Instrumente und Maßnahmen inner- und außerverbandlich umgesetzt. Beispiele berufsfachlicher Entwicklungsschritte:

- Methodik des Betreuungsmanagements (BdB, 2009)<sup>2</sup>
- Konzept der selbstmandatierten Unterstützung (ehemals „Geeignete Stelle“) (BdB, 2010)<sup>3</sup>
- Ausarbeitung zur beruflichen Selbstverwaltung (Betreuer\*innenkammer) (BdB, 2018)<sup>4</sup>
- Förderung berufstheoretischer Grundlagen<sup>5</sup>.

Der BdB hat zahlreiche Instrumente etabliert, die der Wahrung beruflicher Qualitätsstandards dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Berufsbild (2003)<sup>6</sup>
- Berufsethische Grundlagen und Leitlinien (2005, 2018)<sup>7</sup>
- Berufsregister mit Zertifizierungsverfahren (Qualitätsregister) sowie eine unabhängige Beschwerdestelle mit vorgelagertem Schlichtungsverfahren (2006)<sup>8</sup>
- Berufsordnung (2011)<sup>9</sup>
- Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb, 2011)<sup>10</sup>
- Betreuung als Beruf - Grundlagenseminar für Einsteiger\*innen (ipb, 2012)<sup>11</sup>
- Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer\*innen (Kasseler Erklärung, 2012)<sup>12</sup>
- Elf Schlüsselkompetenzen, die den Zugang zur beruflichen Betreuung eröffnen (2022)<sup>13</sup>.

Die Ausübung einer rechtlichen Betreuung stellt besondere Anforderungen an die Berufsinhaber\*innen und setzt umfangreiche Fachkompetenz voraus. Verschiedene Schlüsselkompetenzen ebnen den Zugang zur beruflichen Tätigkeit. Zu unterscheiden ist zwischen sozialen und personalen sowie fachlichen und methodischen Schlüsselkompetenzen.

Allen erforderlichen Kompetenzen liegt der menschenrechtsbasierte Ansatz zugrunde: von der Fürsorge zu gleichen Chancen und Rechten!

### Fachliche und methodische Grundlagen

Nach Auffassung des BdB bilden drei Kompetenzbereiche die fachliche und methodische Grundlage für die Ausübung des Berufs. Diese gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus:<sup>14</sup>

- I. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung
- II. Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen
- III. Human- und sozialwissenschaftliche sowie sonstige Grundlagen

Diesen werden derzeit elf Schlüsselkompetenzen zugeordnet:

- I. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung
  - (1) Handlungskompetenzen und methodische Kompetenzen  
Wissen über handlungstheoretische Grundlagen, ihre praktische Nutzung und das methodische Handeln für eine Unterstützte Entscheidungsfindung (u.a. professionelle Beziehungs- und Fallgestaltung).
  - (2) Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen  
Wissen über theoretische Grundlagen rechtlicher Betreuung, die Profession, den Professionalisierungsprozess, sowie über ihre Ideen-, Theorie- und Sozialgeschichte und Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstbildes (berufliche Identität) (u.a. Geschichte des Berufs von der Vormundschaft zur Betreuung).
  - (3) Kenntnisse über normative Grundlagen  
Wissen über normative Grundannahmen in der rechtlichen Betreuung und deren Reflexion (u.a. berufsethische Grundsätze).
  - (4) Zielgruppen- und Handlungsfeldkompetenz  
Wissen über Zielgruppen rechtlicher Betreuung sowie Fertigkeiten bei der Unterstützung der Selbstsorge und Selbstverantwortung (u.a. Kenntnisse der Bedarfsursachen).
  - (5) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen  
Wissen über professionelle Arbeits- und Büroorganisationsformen sowie deren Anwendung und Umsetzung (u.a. betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Qualitätssicherung).
- II. Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen
  - (6) Kompetenz Betreuungsrecht  
Wissen und Anwendung des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts.
  - (7) Aufgabenbereichsbezogene juristische Kompetenzen  
Wissen und Fertigkeiten, die im Rahmen der Personen- und Vermögenssorge in den angeordneten Aufgabenbereichen notwendig sind.
- III. Human- und sozialwissenschaftliche sowie sonstige Grundlagen
  - (8) Kenntnisse über Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen  
Wissen über menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Aneignung relevanter sozialwissen-

schaftlicher Denkweisen und Begriffe (u.a. Sozialisationstheorie und soziale Problemlagen).

### (9) Kenntnisse über gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen

Wissen über Entstehung, Wandel und aktive Veränderung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen (u.a. soziale Infrastruktur).

### (10) Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten

Betreuung interagiert mit angrenzenden Disziplinen, die Relevanz für sie haben (u.a. Neurologie, (Sozial-) Psychiatrie).

### (11) Reflexion und Weiterbildung

Das Wissen um fachbezogene Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft zur aktiven Nutzung von Angeboten (u.a. Supervision).

## Soziale und personale Kompetenzen

Folgende soziale und personale Kompetenzen bilden die Basis für die Ausübung des Berufs:

- Lebens- oder Berufserfahrung, Menschenkenntnis
- Selbstbewusstsein
- Urteils-, Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen
- Selbstsorge und Selbstverantwortung
- Analytische, planerische und organisatorische Fähigkeiten
- Selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten
- Problem- und Konfliktlösungsvermögen
- Kompromissfähigkeit und Netzwerkkompetenz
- Fähigkeit zu Selbstreflexion und Selbstkritik
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Fähigkeit mit wechselnden, ungewissen Situationen umzugehen
- Respekt und Geduld, vor allem hinsichtlich der Wünsche, Vorstellungen und Verhaltensweisen der Klient\*innen
- Wertschätzung der Vorstellungen der Klient\*innen
- Empathie und Abgrenzungsfähigkeit
- Kreativität bei der Unterstützung von Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten
- Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Entschlossenheit, Rechtsschaffenheit.

## V. Verortung der Berufsbetreuung im Betreuungswesen

Im Mittelpunkt des Betreuungswesens steht der\*die Klient\*in mit der persönlichen Lebenssituation und den eigenen Wünschen. Das Betreuungswesen ist die strukturelle Gesamtheit der rechtlichen Betreuung. Dazu zählen vor allem:

- gesetzliche Grundlagen (BGB, BtOG, VbVG, FamFG, GG, UN-BRK)
- Institutionen (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden)
- Akteur\*innen (Richter\*innen, Rechtspfleger\*innen, Verfahrenspfleger\*innen, Mitarbeiter\*innen der Gerichte und Betreuungsbehörden)
- Betreuer\*innen (ehrenamtliche sowie beruflich tätige)
- Betreuungsvereine
- Verbände des Betreuungswesens (u.a. BdB, BGT).

Die Aufgabe aller Akteur\*innen im Betreuungswesen ist es, dass der betreuungsrechtliche Auftrag umgesetzt wird. Rechtliche Betreuer\*innen unterstützen die Klient\*innen bei der

Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Betreuung wird ehrenamtlich und beruflich ausgeführt. Während die Institutionen und die weiteren Akteur\*innen im Betreuungswesen den Rahmen der Unterstützung bilden, sind es die Betreuer\*innen, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit praktisch sichern.

Betreuungsvereine beschäftigen qualifizierte Mitarbeiter\*innen als rechtliche Betreuer\*innen. Darüber hinaus übernehmen Betreuungsvereine verschiedene Querschnittsaufgaben, u.a. indem sie ehrenamtliche Betreuer\*innen und Bevollmächtigte begleiten, unterstützen und vertreten. Klient\*innen rechtlicher Betreuung haben das individuelle Recht auf einen transparenten und qualitätsgesicherten Betreuungsprozess. Wichtige Aufgabe der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist daher die Vermittlung der Standards beruflich geführter Betreuung, um eine Qualitätsverbesserung in ehrenamtlich geführten Betreuungen zu erreichen und damit die Rechte der Klient\*innen zu stärken. Daher verfügen Vereinsbetreuer\*innen zusätzlich über Kompetenzen in der Wissensvermittlung in der Erwachsenenbildung.

## VI. Perspektive des Berufs

Berufliche Betreuung steht vor vielen Herausforderungen. Der soziale Wandel in Deutschland hat erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung. Beispiele für den Wandel sind eine Überalterung der Gesellschaft, der kontinuierliche Anstieg psychiatrischer und demenzieller Erkrankungen sowie die Erosion familiärer und sozialer Kontexte. Es findet zudem eine Verschiebung der ehrenamtlichen zur beruflich geführten Betreuung statt, der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen nimmt seit Jahrzehnten ab.

Betreuer\*innen erbringen Unterstützung und Schutz unabhängig und ausschließlich für ihre Klient\*innen. Damit erfüllen sie nicht nur eine individuelle, sondern auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Sie leisten so einen wichtigen Beitrag für eine inklusive Gesellschaft und den sozialen Frieden. Gesellschaftspolitisch ist eine Entstigmatisierung der rechtlichen Betreuung anzustreben. Diese Aufgabe betrifft alle Akteur\*innen und Instanzen des Betreuungswesens sowie die Politik. Rechtliche Betreuung wird oft mit Rechtsfürsorge gleichgesetzt und auf ihre rechtsgeschäftliche Dimension reduziert. Tatsächlich ist sie vor allem eine eng mit den Klient\*innen abgestimmte Unterstützungsleistung zur Sicherung der Teilhabe.

Um den Herausforderungen begegnen zu können und Betreuungsqualität nachhaltig zu sichern, ist eine kontinuierliche berufsfachliche Weiterentwicklung notwendig. Betreuung muss sich weiter professionalisieren, um Betreuungsqualität verbindlich zu definieren und Verfahren und Standards zu etablieren. Die geltenden fachlichen Mindestanforderungen sind ein erster und richtiger Schritt. Sie genügen jedoch nicht den vom BdB entwickelten Schlüsselkompetenzen, die Voraussetzung für eine professionelle Ausübung des Berufs sind.<sup>15</sup> Hierzu müssen sich strukturelle Rahmenbedingungen verändern. Der BdB strebt eine (Weiter-)Qualifikation auf Hochschulniveau an.

Professionelle berufliche Betreuung schafft auch die Voraussetzung, Ehrenamtlichkeit fachlich und organisatorisch angemessen zu unterstützen. Andere Bereiche, die im Profi-Ehrenamt-Mix arbeiten, beschreiten diesen Weg erfolgreich (bspw. Pflege, Feuerwehr, Sport).

Notwendig ist ein differenziertes und verbindliches Berufsrecht. Dieses muss in der Lage sein, die Betreuungspraxis fachlich zu begleiten und zu beaufsichtigen sowie zentrale Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und der berufsfachlichen Weiterentwicklung zu übernehmen. Das wäre die originäre Aufgabe einer Betreuer\*innenkammer, deren Verwirklichung der BdB seit Jahren fordert.

Damit die vielfältigen Anforderungen an die berufliche Betreuung erfüllt werden können, muss diese verantwortungs- und leistungsgerecht vergütet werden.

Dieses Berufsbild wurde von der Delegiertenversammlung des BdB e.V. am 5.5.2023 beschlossen.

## Endnoten

1. Eine Betreuer\*innenkammer existiert zurzeit noch nicht, der BdB setzt sich für die Verwirklichung dieser allerdings bereits seit Jahren ein.
2. [berufsbetreuung.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/bdbaspekte79.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/bdbaspekte79.pdf)
3. [berufsbetreuung.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/BdB\\_Berufsethik\\_und\\_Leitlinien\\_05-2018.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Berufsethik_und_Leitlinien_05-2018.pdf)
4. [berufsbetreuung.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kluth\\_EckpunkteBetreuerkammer.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kluth_EckpunkteBetreuerkammer.pdf)
5. [berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/qualitaets-sicherung-berufsentwicklung/profession-betreuung/](https://berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/qualitaets-sicherung-berufsentwicklung/profession-betreuung/)
6. [berufsbetreuung.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Berufsbild.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Berufsbild.pdf)
7. [berufsbetreuung.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/BdB\\_Berufsethik\\_und\\_Leitlinien\\_05-2018.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Berufsethik_und_Leitlinien_05-2018.pdf)
8. [berufsbetreuung.de/mitglieder-und-service/bdb-qualitaetsregister/](https://berufsbetreuung.de/mitglieder-und-service/bdb-qualitaetsregister/)
9. [berufsbetreuung.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Berufsordnung\\_2011.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Berufsordnung_2011.pdf)
10. [ipb-weiterbildung.de](https://ipb-weiterbildung.de)
11. [yumpu.com/de/document/view/10709501/januar-bis-juni-2011-bundesverband-der-berufsbetreuerinnen](https://yumpu.com/de/document/view/10709501/januar-bis-juni-2011-bundesverband-der-berufsbetreuerinnen)
12. [bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Badischer\\_BGT/09/Abschlusserklaerung\\_Eignungskriterien.pdf](https://bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Badischer_BGT/09/Abschlusserklaerung_Eignungskriterien.pdf)
13. [berufsbetreuung.de/fileadmin/Bilder-AlteSeite/Berufsbetreuung/Qualit%C3%A4tssicherung/Homepage\\_-\\_Notwendige\\_Schl%C3%BCsselkompetenzen\\_f%C3%BCr\\_den\\_Beruf\\_des\\_Betreuers.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/Bilder-AlteSeite/Berufsbetreuung/Qualit%C3%A4tssicherung/Homepage_-_Notwendige_Schl%C3%BCsselkompetenzen_f%C3%BCr_den_Beruf_des_Betreuers.pdf)
14. [berufsbetreuung.de/fileadmin/Bilder-AlteSeite/Berufsbetreuung/Qualit%C3%A4tssicherung/Homepage\\_-\\_Notwendige\\_Schl%C3%BCsselkompetenzen\\_f%C3%BCr\\_den\\_Beruf\\_des\\_Betreuers.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/Bilder-AlteSeite/Berufsbetreuung/Qualit%C3%A4tssicherung/Homepage_-_Notwendige_Schl%C3%BCsselkompetenzen_f%C3%BCr_den_Beruf_des_Betreuers.pdf)
15. [berufsbetreuung.de/fileadmin/Bilder-AlteSeite/Berufsbetreuung/Qualit%C3%A4tssicherung/Homepage\\_-\\_Notwendige\\_Schl%C3%BCsselkompetenzen\\_f%C3%BCr\\_den\\_Beruf\\_des\\_Betreuers.pdf](https://berufsbetreuung.de/fileadmin/Bilder-AlteSeite/Berufsbetreuung/Qualit%C3%A4tssicherung/Homepage_-_Notwendige_Schl%C3%BCsselkompetenzen_f%C3%BCr_den_Beruf_des_Betreuers.pdf)